

Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke
über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs

A. Erklärung des Erwerbers/Antragstellers

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefes für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen (vgl. Hinweise auf dem Beiblatt). Anderenfalls darf der Fahrzeugbrief nicht ausgehändigt werden.

Hauptzollamt Schweinfurt
Brückenstraße 27
97421 Schweinfurt

Steuernummer:

1. Allgemeine Angaben:

Name, Vorname/Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Tel.Nr.

2. Angaben zum Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat

Fahrzeuglieferer

Straße, Haus-Nr.

Ort/EU-Mitgliedstaat

Tag der Lieferung

Tag der ersten Inbetriebnahme Entgelt (Kaufpreis)

Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit folgenden Daten:

Fahrzeugart

Hubraum in ccm

Fahrzeughersteller

Leistung in kW

Fahrzeugtyp

Km-Stand am Tag der Lieferung

Das Fahrzeug wird vom Erwerber verwendet

für private Zwecke

im Unternehmen des Erwerbers

Datum, Unterschrift

B. Mitteilung der Zulassungsbehörde

Vorstehende Angaben des Erwerbers/Antragstellers werden gemäß § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz übermittelt.

Für das Fahrzeug wurde

folgender Fahrzeugbrief/Fahrzeugbriefvordruck mit der Nummer
ausgegeben.

folgendes amtliche Kennzeichen zugeteilt:

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Kfz.-Zulassungsbehörde
Siemensstr. 10
97616 Bad Neustadt a.d. Saale,

Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller:

Der entgeltliche innergemeinschaftlich Erwerb eines neuen Fahrzeuges unterliegt seit 01. Januar 1993 ausnahmslos der Umsatzsteuer in der Bundesrepublik Deutschland. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§ 1b UstG), haben für jedes erworbene neue Fahrzeug neben der vorstehenden Erklärung eine Umsatzsteuererklärung in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihrem zuständigen Finanzamt abzugeben. **Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.**

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für Ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die vorstehende Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im **allgemeinen Besteuerungsverfahren** bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7.2 Kilowatt.

Als **neu** gilt das Fahrzeug, wenn im Zeitpunkt des Erwerbs die erste Inbetriebnahme nicht mehr als sechs Monate zurückliegt oder das Fahrzeug nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der in Rechnung gestellte Betrag.

Zur **Bemessungsgrundlage** gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Lieferer dem Erwerber berechnet. Die vom Lieferer erteilte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei **Werten in fremder Währung** ist die Bemessungsgrundlage nach dem Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5a Satz 4 UStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).